



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 28 (S. 69-78)
Titel	Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien.
Ordnungsnummer	
Datum	28.07.1907

[S. 69] I. Amtsstellung der Notare.

§ 1. Für jeden Notariatskreis wird von den stimmberechtigten Einwohnern desselben aus der Zahl der Personen, welche ein Fähigkeitszeugnis der Prüfungsbehörde besitzen, auf eine Amtsdauer von sechs Jahren ein Notar gewählt (Artikel 11, 20 und 60 der Staatsverfassung).

§ 2. Dem Notar liegt ob:

1. Die Führung der Grundbücher zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden;
2. die Verrichtungen des Konkursamtes mit Einschluß derjenigen des Konkursverwalters (Art. 237 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs); // [S. 70]
3. die Vornahme von Siegelungen und die Aufnahme von Vermögensbeschreibungen in gerichtlichem Aufträge;
4. die Fertigung von Leibdings- und Gemeinderschaftsverträgen, auch wenn sie bewegliches Vermögen beschlagen ;
5. die Mitwirkung bei Errichtung letztwilliger Verordnungen, Verwahrung der Testamente, Fertigung von Erbverträgen, die Aufnahme von Wechselprotesten und die Beurkundung jedes ändern Rechtsgeschäftes oder Herganges, bei welchem die Mitwirkung eines Notars entweder gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird.

Für die unter Ziffer 5 genannten Verrichtungen ist jeder Notar des Kantons, für die übrigen nur der Notar des betreffenden Kreises zuständig.

§ 3. Das Obergericht ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die Notare.

Die Bezirksgerichte sind die unteren Aufsichtsbehörden für die in ihrem Bezirke gelegenen Notariatskanzleien und entscheiden erstinstanzlich über Rekurse gegen Verfügungen der Notare und über Beschwerden betreffend ihre Geschäftsführung.

§ 4. Das Amt eines Notars ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitgliedes der ihm übergeordneten Behörden.

Zur Übernahme eines anderen Amtes oder einer privaten Stelle mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 500 Franken oder zur Betreibung eines Nebenberufes bedarf der Notar der Zustimmung des Obergerichtes.

Die Bekleidung der Stelle eines Direktors, Verwaltungs- oder Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft, oder eines Vorstandsmitgliedes einer Genossenschaft ist dem



Notar untersagt. Das Obergericht kann Ausnahmen bewilligen, namentlich da, wo eine Aktiengesellschaft oder Genossenschaft gemeinnützigen Charakters in Frage kommt.

§ 5. Das Obergericht kann einem Notar die Übernahme eines anderen Amtes oder einer privaten Stelle ohne Rücksicht // [S. 71] auf die Höhe des Einkommens untersagen, wenn er in der Amtsführung nachlässig ist oder wenn sich aus der Nebenbeschäftigung Übelstände ergeben.

§ 6. Den Notaren sind Spekulationen irgendwelcher Art verboten. Desgleichen ist ihnen der Handel mit Liegenschaften, Schuldbriefen und Börsenpapieren, sowie die Vermittlung des Ankaufes und Verkaufes von Liegenschaften untersagt.

Für amtliche Verrichtungen dürfen die Notare keinerlei Geschenke annehmen.

§ 7. Das Obergericht ist die Prüfungsbehörde für die Notare. Die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt sich auf das eidgenössische und zürcherische Privatrecht, das zürcherische Notariatswesen, die eidgenössischen und zürcherischen Gesetze über Schuldbetreibung und Konkurs und Prozeßverfahren. auf das Strafrecht, sowie auf die praktische Befähigung. Sie wird von einer obergerichtlichen Kommission unter Zuziehung eines vom Obergerichte ernannten Notars vorgenommen.

Auf Grund der Prüfung erteilt das Obergericht das Wahlfähigkeitszeugnis.

Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Befähigung zum Amte aus ihrer bisherigen amtlichen Stellung oder Berufstätigkeit unzweifelhaft feststeht, vom Obergerichte die Prüfung erlassen werden.

Das Wahlfähigkeitszeugnis wird für höchstens sechs Jahre ausgestellt. Im Amte stehende Notare und Substituten bedürfen der Erneuerung des Fähigkeitszeugnisses nicht.

§ 8. Das Obergericht kann das Wahlfähigkeitszeugnis einem nicht im Amte stehenden Inhaber entziehen, wenn er sich als vertrauensunwürdig erweist.

§ 9. Für die von den Notaren zu leistenden Kauttionen ist das Gesetz betreffend die Amtskauttionen vom 31. Mai 1896 maßgebend.

II. Stellvertreter und Substituten der Notare.

Hülfspersonal.

§ 10. Das Obergericht bestellt für jeden Notar den Notar eines benachbarten Kreises als Stellvertreter. Bei Verhinde- // [S. 72] rung beider erfolgt die Ernennung eines außerordentlichen Stellvertreters.

Der Stellvertreter handelt für den Notar, wenn dieser sich im Auslande befindet oder an der Besorgung der Geschäfte gehindert ist und nicht durch einen Substituten genügende Aushilfe geleistet werden kann.

Falls die Stellvertretung länger als 14 Tage dauert, ist dem Obergericht Mitteilung zu machen.

§ 11. Ist ein Notariat infolge Hinschiedes des Inhabers oder aus anderen Gründen vorübergehend unbesetzt, so wird es vom ordentlichen Stellvertreter besorgt, bis das Obergericht aus der Zahl der wahlfähigen Personen einen Interimsverwalter bestellt hat, der die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Notars weiterführt.

§ 12. Soweit die Notare die ihnen gesetzlich obliegenden Arbeiten nicht allein bewältigen können, bewilligt das Obergericht die Anstellung von Substituten, die im Besitze des Wahlfähigkeitszeugnisses sein müssen.

Der Notar ernennt den Substituten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Obergericht. Die Anstellung erfolgt auf eine dreijährige Amtsdauer oder auf unbestimmte Zeit mit Ansetzung einer Kündigungsfrist.

§ 13. Das Obergericht bewilligt den Notaren die Anstellung des für die Schreivarbeiten erforderlichen Hülfspersonales (Kanzlisten und Lehrlinge).

Zur Aufnahme von Wechselprotesten kann das Obergericht auf Antrag des Notars auch einen Angestellten ermächtigen, der die Notariatsprüfung nicht bestanden hat, aber im Besitze des Aktivbürgerrechtes ist.

§ 14. Die Bestimmungen der §§ 4–6 finden auch Anwendung auf die Substituten und übrigen Angestellten.

III. Gebühren und staatliche Leistungen.

§ 15. Sämtliche Gebühren und besonderen Vergütungen, auch diejenigen des Konkursamtes und Konkursverwalters, fallen in die Staatskasse. // [S. 73]

Die Notare sind dem Staate für richtige Berechnung und sorgfältigen Bezug der Gebühren verantwortlich.

Die Gebühren von Geschäften, welche an ein Protokoll fallen, sind unmittelbar nach der Fertigung, die Gebühren für alle übrigen Geschäfte nach Beendigung der Arbeit zu beziehen.

Die Gebühren sind auf den Urkunden und anderweitigen Ausfertigungen vorzumerken. Den Beteiligten ist unentgeltlich Rechnung über die Kosten auszustellen.

§ 16. Ist ein Rechtsgeschäft in mehreren Notariatskanzleien zu fertigen, so bezieht derjenige Notar die Gebühr, welcher den Hauptakt zu besorgen hat.

§ 17. Die Notare haben über die Gebühren am Schlusse des Jahres Rechnung zu stellen.

Sobald die Gebühren den Betrag von Fr. 500 erreicht haben, hat die Ablieferung an die Staatskasse zu erfolgen.

§ 18. Von allen Eigentumsänderungen und von Grundversicherungen jeder Art ist eine Fertigungsgebühr zu entrichten, welche beträgt:

Bis auf Fr.	500	von der Verkehrs-	bezw.	Schuldsumme Fr.	1,
von	"	501 bis	5000	je	10 Rp. mehr vom Hundert
"	"	5001	"	15000	" 15 " " "
"	"	15001	"	50000	" 20 " " "
"	"	50001 u. darüber	"		" 25 " " "

Wenn eine Verkehrssumme nicht ausgesetzt ist, wie bei Schenkungen, Teilungen, Tauschverträgen, Leibdingsverträgen, oder wo die von den Parteien angegebene Fertigungssumme offenbar niedriger ist als der Verkehrswert, wird die vom Notar zu ermittelnde Wertsumme der Berechnung zu Grunde gelegt.



Die Taxen für Eigentumsübertragungen und Kaufschuldversicherungen sind, in Ermangelung einer anderweitigen Übereinkunft von beiden Kontrahenten zu gleichen Teilen, immer aber unter Solidarhaft zu bezahlen.

§ 19. Wenn Grundeigentümer eine nach Maßgabe des Flurgesetzes oder des Baugesetzes erstellte Privatstraße der Gemeinde unentgeltlich abtreten, ist nur eine Schreibgebühr zu entrichten. // [S. 74]

§ 20. Mit Bezug auf die Zwangsenteignungen bleiben die abweichenden Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 21. Vom Vormerk eines Eigentumsüberganges durch Erbfolge ist eine Gebühr von Fr. 2–20 zu beziehen.

§ 22. Von einem Transfix in Schuldbriefen ohne Vermehrung der Pfänder und von einer bloßen Aufprotokollierung von Grundversicherungen ist die Hälfte, von einem Transfix mit Vermehrung der Pfänder sind drei Viertel der Normaltaxe zu beziehen.

Von der Pfandvermehrung in einem Grundversicherungsbriefe ohne Änderung des Kapitals kommt die Hälfte der Normaltaxe von § 18 nach der vom Notar zu ermittelnden Wertsumme der zugesetzten Unterpfande in Betracht, jedoch in keinem Falle mehr als die Normaltaxe für die betreffende Versicherung.

§ 23. Im übrigen werden die Gebühren durch eine Verordnung des Kantonsrates festgesetzt. Sie sollen dem Zeitaufwand und der Bedeutung des Geschäftes angepaßt werden.

§ 24. Gegen die Berechnung der Notariatsgebühren steht dem Zahlungspflichtigen und der Finanzdirektion der Rekurs an die richterlichen Aufsichtsbehörden zu. Die Rekursfrist beträgt für den Zahlungspflichtigen 10 Tage von der Mitteilung der Gebührenberechnung, für die Finanzdirektion 10 Tage von der Entdeckung der unrichtigen Gebührenberechnung an.

Auf alle Fälle erlischt das Nachforderungsrecht mit Ablauf von zwei Jahren von der Zahlung der zu geringen Gebühr an.

§ 25. Die Gebührensuschläge gemäß dem Gesetze, vom 3. Juli 1898 betreffend die Liegenschaftensteuer der Stadt Zürich und betreffend die städtischen Gebührensuschläge für Grundeigentumsänderungen in Zürich und Winterthur bleiben vorbehalten.

§ 26. Der Staat besoldet die Beamten und Angestellten der Notariate und Konkursämter. Der Kantonsrat setzt auf Grund eines Vorschlages des Regierungsrates und eines Gut- // [S. 75] achtens des Obergerichtes die Besoldungen der Notare unter Berücksichtigung der Geschäftslast und der örtlichen Verhältnisse fest.

Im übrigen werden die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personales der Notariatskanzleien durch eine Verordnung des Obergerichtes bestimmt, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

§ 27. Der Staat beschafft für jede Notariatskanzlei die erforderlichen Amtsräume und Einrichtungen, inbegriffen einen feuerfesten Schrank. Er trägt die Kosten der Beleuchtung, Heizung und Reinigung, der Anschaffung des sämtlichen Bureauaterials, sowie die Prämien für die Versicherung der Protokolle und Akten gegen Brandschaden.



Bei der Beschaffung der Kanzleilokale sind die bisherigen tunlichst zu berücksichtigen, sofern sie sich für diesen Zweck eignen.

Die nähern Anordnungen hierüber sind Sache des Regierungsrates.

§ 28. Den Hinterlassenen eines Notars oder eines ständigen Angestellten kommt der Nachgenuß der Besoldung zu während der Dauer eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, wie den übrigen Angestellten der Staatsverwaltung.

IV. Beaufsichtigung der Notariatskanzleien.

§ 29. Die Bezirksgerichte lassen alljährlich wenigstens einmal durch eine Abordnung an Ort und Stelle die Geschäftsführung der Notariatskanzleien ihres Bezirkes prüfen und erstatten über das Ergebnis und die Anordnungen, zu denen sie sich veranlaßt gesehen haben, Bericht an das Obergericht.

§ 30. Das Obergericht läßt ebenfalls durch eine Abordnung aus seiner Mitte von Zeit zu Zeit Visitationen der Notariatskanzleien vornehmen.

§ 31. Zur Ausübung einer beständigen fachmännischen Aufsicht über die Notariatskanzleien ist dem Obergerichte ein Inspektorat beigegeben.

Das Obergericht wählt die Inspektoren auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Bestimmungen der §§ 4–6 finden // [S. 76] auch auf sie Anwendung. Das Obergericht bestimmt die Besoldung innerhalb der vom Kantonsrate festgesetzten Grenzen. Im übrigen sind die Inspektoren mit Bezug auf die Anstellungsverhältnisse den Sekretären des Obergerichtes gleichgestellt.

§ 32. Die Inspektoren prüfen die gesamte Geschäftsführung der Notariate, insbesondere die Buch- und Kassenführung auf Grund der vom Obergerichte zu erteilenden Anleitungen. Sie erstatten über jede Inspektion einen Rapport und alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen.

§ 33. Der Finanzdirektion steht die Befugnis zu, die Kontrolle über den richtigen Bezug der notarialischen Staatsgebühren durch die Notariatsinspektoren ausüben zu lassen und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

V. Ausstandsfälle, Verantwortlichkeit, Ordnungsstrafen.

§ 34. Ein Notar oder Notariatssubstitut darf keine Amtshandlungen vornehmen:

1. In eigener Sache;
2. in Sachen seiner Ehefrau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und seiner Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grade;
3. in Sachen einer Person, deren gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter oder Angestellter er ist.

In allen Fällen, in denen der Notar im Ausstande ist, darf auch sein Substitut nicht amten.

§ 35. Die Notare und ihre Stellvertreter sind für den Schaden verantwortlich, den sie oder die von ihnen ernannten Angestellten im Amte verschulden. Sie dürfen sich von diesen Kautions geben lassen und es bleibt ihnen das Rückgriffsrecht auf Fehlbare Vorbehalten.



Soweit die Notare oder Stellvertreter den Schaden nicht ersetzen können und soweit ihre Kautions zur Deckung nicht hinreicht, haftet der Staat. // [S. 77]

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte von der Schädigung Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren von dem Tage der Schädigung an gerechnet. Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

§ 36. Pflichtverletzungen der Notare und der Angestellten sollen, falls sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fallen, von den Aufsichtsbehörden je nach der Größe des Verschuldens mit einer der nachbenannten Ordnungsstrafen belegt werden:

1. Rüge (Verweis);
2. Ordnungsbuße bis auf 200 Franken;
3. Einstellung im Amte oder Dienste bis auf sechs Monate;
4. Amts- oder Dienstentsetzung.

Die Strafe der Einstellung oder Entsetzung steht nur dem Obergerichte zu. Das Obergericht beschließt die vorläufige Einstellung, wenn es die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den Fehlbaren für erforderlich hält.

VI. Verschiedene Vorschriften.

Übergangsbestimmungen.

§ 37. Die bisherige Einteilung des Kantons in Notariatskreise bleibt bestehen. Der Kantonsrat kann jedoch nach eingeholtem Gutachten des Regierungsrates, welcher seinerseits die beteiligten Gemeinde- und Bezirksbehörden und das Obergericht anzuhören hat, einzelne Gemeinden oder Gemeindeteile einem andern Notariatskreise zuteilen, neue Kreise schaffen und bestehende aufheben.

§ 38. Die Benennung der im Gebiete der Stadtgemeinde Zürich bestehenden Notariatskreise steht dem Regierungsrate zu.

Durch Vereinbarung zwischen dem Regierungsrate und dem Stadtrate können die Kanzleien sämtlicher Notariatskreise der Stadt im gleichen Gebäude untergebracht werden.

§ 39. Das Obergericht ist ermächtigt, versuchsweise in einzelnen Kanzleien im Einverständnis mit den Notaren die // [S. 78] Anlegung und Führung eines Grundbuches nach der Realordnung neben dem bisherigen Grundprotokolle anzuordnen.

§ 40. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Reglemente werden aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 14. Dezember 1873 betreffend die Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren, mit Ausnahme der §§ 1, 3 und 4 desselben.

§ 41. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind auch die in den §§ 23 und 26 vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.



Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 28. Juli 1907,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	102778
Eingegangene Stimmzettel	63909
Annehmende sind	36826
Verwerfende sind	17751
Ungültige Stimmen	65
Leere Stimmen	9267

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend die Organisation der Notariatskanzleien»
wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 19. August 1907.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Müller.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/22.10.2015]